

II- 2237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/15-Pr.2/77

Wien, 1977 04 15

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1026/AB

1977-04-29

Parlament

zu 10-1813

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen vom 2. März 1977, Nr. 1018/J, betreffend Einfuhr von Meersalz für medizinische Zwecke, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Das Salzmonopol des Bundes ist ein Erzeugungs- und Einfuhrmonopol. Die Monopolvorschriften sehen ein Verbot der Einfuhr von Salz (Natriumchlorid) ohne monopolbehördliche Bewilligung vor. Ich sehe mich daher außer Stande, eine Regelung ausarbeiten zu lassen, die vorsieht, daß Meersalz für medizinische Zwecke nicht mehr dem Einfuhrverbot unterliegt. Eine solche Regelung ist auch nicht notwendig, weil die Monopolbehörde Einfuhren im Einzelfall bewilligen kann. Das Bundesministerium für Finanzen hat schon bisher in allen Fällen, in denen der Antragsteller durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen konnte, daß ihm die Verwendung von Meersalz empfohlen wurde, die monopolbehördliche Einfuhrbewilligung erteilt und wird auch in Zukunft so verfahren. Nicht zugelassen werden lediglich kommerzielle Einfuhren von Meersalz als Speise- oder Badesalz. Dies deshalb, weil eine wirksame Kontrolle, ob die eingeführten Mengen tatsächlich medizinischen Zwecken dienen, praktisch ausgeschlossen ist und weil außerdem das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ebenso wie vorher das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Standpunkt einnimmt, kommerzielle Einfuhren von Meersalz hätten keine volksgesundheitliche Bedeutung, zumal nach den Unterlagen dieser Bundesministerien kein Gutachten einer inländischen Universitätsklinik vorliege, das eine solche Bedeutung nachweisen würde. Sollte ein derartiges klinisches Gutachten zustandekommen, dann würde die Monopolverwaltung die benötigten Meersalzmengen selbst einführen und in den Verkehr bringen; die Erteilung monopolbehördlicher Einfuhrbewilligungen an private Unternehmer käme, so wie bisher, nicht in Betracht.

- 2 -

In der Begründung der Anfrage ist von 300.000 Kranken die Rede, die vom Verbot der Einfuhr von Meersalz betroffen sein sollen. Auf Grund welcher Überlegungen man zu dieser Zahl gelangte bzw. welche Erkrankungen darin inkludiert sind, war mangels näherer Angaben nicht feststellbar. In indizierten Fällen bringen Bäder mit Steinsalz nach medizinischer Erfahrung Erfolg. Keineswegs ist jedoch erwiesen, daß diesen Steinsalzbädern Bäder, die unter Verwendung von Meersalz hergestellt werden, überlegen sind. Eine solche Überlegenheit ist auch angesichts der Tatsache, daß die alpinen Salzlagerstätten, aus denen in Österreich im nassen Abbau Sole gewonnen wird, maritimen Ursprungs sind, nicht zu erwarten. Es erhebt sich auch die Frage, ob importiertes Meersalz, wenn es in Österreich in Wasser aufgelöst wird, hier die gleiche medizinische Wirkung erzielen kann wie ein Kuraufenthalt mit Meerbädern am Meer selbst. Ferner haben internationale Erfahrungen gezeigt, daß die fortschreitende Verschmutzung der Meere auch im Salz zum Ausdruck kommt, weshalb die Verwendung von Meersalz für gesundheitliche Zwecke auch aus dieser Sicht problematisch sein kann.

Zu 2:

Aus den Gründen, die in der Antwort auf die Frage 1 angeführt wurden, kann nicht damit gerechnet werden, daß eine Regelung wirksam wird, durch die Meersalz für medizinische Zwecke vom monopolrechtlichen Einfuhrverbot generell ausgenommen wird.

